

FAQ zu den Spezifischen Förderrichtlinien für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen (SHGs)

1. Was versteht man unter „...nicht über die Interessen des Landes Wien hinausgehend.“

Die Mittel aus der Förderung der WiG für SHGs können nur für Aktivitäten und Interessen der Wiener SHG aufgewendet werden.

2. Was ist damit gemeint, dass pro Förderzeitraum und Person nur ein Förderantrag gestellt werden kann?

Auch wenn eine Person bei mehreren SHGs aktiv ist, darf sie nur für **eine einzige SHG** einen Förderantrag stellen. Dies gilt auch für juristische Personen, die in verschiedenen Vorständen aktiv sind.

3. Muss ich jedes Jahr einen Meldezettel mitschicken?

Nein, nur beim ersten Förderantrag oder wenn sich der Wohnsitz geändert hat.

4. Muss ich jedes Jahr die Statuten mitschicken?

Nein, nur beim ersten Förderantrag oder wenn sich die Statuten geändert haben.

5. Wie viele Personen brauche ich für das Ansuchen um Förderungen für Lose Personengruppen?

Insgesamt zumindest **fünf Personen** – zwei Antragsteller*innen und drei Personen, welche diese bevollmächtigen (siehe Förderunterlagen „*Vollmacht*“).

6. Müssen die Vollmachten jedes Jahr geschickt werden?

Ja, die Vollmachten müssen jedes Jahr neu unterzeichnet und an die WiG gesendet werden.

7. Ab wann gelten die Neuen Spezifischen Förderrichtlinien für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen?

Ab dem **1. September 2019**, also bereits für den Förderzeitraum 1.1. bis 31.12.2020.

8. Wie sieht der Kurzbericht aus? Was muss dieser beinhalten?

Wenn ein Jahresbericht vom Verein vorhanden, kann dieser geschickt werden. Ansonsten kann die Vorlage *Kurzbericht* (siehe Förderunterlagen) verwendet werden.

Der Kurzbericht soll eine Auflistung der lt. Förderantrag geplanten und der im Förderzeitraum tatsächlich durchgeführten Aktivitäten beinhalten.

9. Gelten elektronische- bzw. PDF-Belege als „Original-Belege“?

Ja. Diese müssen nur ausgedruckt (schwarz-weiß genügt) und mitgeschickt werden.

10. Wenn es bei förderbaren Leistungen heißt „Ausgaben zur Förderung der Gemeinschaft in der Höhe von max. einem Drittel der zugesagten Fördersumme“, schmälert sich dann dieses Drittel, wenn ich in anderen Bereichen weniger ausbebe?

Nein. Das Drittel bezieht sich auf die **zugesagte Fördersumme**. Wurden Ihnen z. B., € 1.800,- zugesagt, können Sie € 600,- für den Posten Förderung der Gemeinschaft abrechnen, auch wenn Sie insgesamt weniger ausgegeben haben.

11. Was mache ich, wenn ich nicht das gesamte Geld der zugesagten Fördersumme ausgeben konnte?

Der Differenzbetrag muss wieder zurücküberwiesen werden.

12. Muss ich einen bestimmten Betreff bei der Einreichung der Förderung verwenden?

Betreff: *Selbsthilfe Förderjahr 20__*

13. Hat sich bei den förderbaren Leistungen, Unterpunkt: *Seminare, Fortbildungen und Kongresse*, bei der Höhe der Förderung für Übernachtungskosten etwas geändert?

Grundsätzlich nicht. Es hat sich jedoch der Wortlaut geändert: *Nächtigungskosten inkl. Frühstück in angemessener Höhe, maximal jedoch € 75,- pro Tag und Person.*

Bisher: ... *in angemessener Höhe, maximal jedoch in einer 3 Sterne Kategorie*

14. Wird die Anschaffung eines Laptops oder Tablets gefördert?

Anschaffungen von PC's, Laptops, Tablets etc. können im Jahr der Anschaffung einmalig bis maximal € 399,- gefördert werden. (Beispiel: Ein Laptop wird im Jahr 2020 im Wert von € 650,- gekauft. Vom Kaufpreis können im Jahr 2020 einmalig € 399,- anerkannt und gefördert werden).

15. Warum wird die Raummiete im Medizinischen Selbsthilfe Zentrum Wien "Martha Frühwirt" nicht gefördert?

Da diese Institution bereits von der WiG gefördert wird, würde es sich um eine Doppelförderung handeln.

16. Welchen Nachweis muss ich erbringen, um Bankspesen abrechnen zu können?

Kontoauszüge

17. Was passiert, wenn ich falsch kalkuliere?

Wenn die ausgegebene Summe geringer ist als der zugesagte Förderbetrag, muss die Differenz zurücküberwiesen werden. Übersteigen die Ausgaben den zugesagten Förderbetrag, muss die Differenz anderweitig finanziert werden. Ist mit Verschiebungen zwischen den einzelnen Posten zu rechnen, informieren Sie uns bitte darüber.

18. Wird die Produktion von Foldern, Roll-Ups usw. gefördert?

Ja

19. Was passiert, wenn ich die Abrechnung bis zum 28. Februar des Folgejahres z.B. krankheitsbedingt nicht schaffe?

Sobald Sie wissen, dass es Ihnen nicht möglich sein wird die Abrechnungsunterlagen zeitgerecht abzugeben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.